IMT Nuremberg Archives

H - 4614

International Court of Justice

F 705

Deutsche Waffenstillstandskommission
Gruppe Wehrmacht/Ia
10. FEB. 1944
Nr. 75/44

Deutsche Waffenstillstandskommission
Aussenstelle Paris
Abteilung I Nr. 311/44

Paris, den 3. Februar 1944

Deutsche Waffenstillstandskommission
Gruppe We/Ib Nr. 5/75
Eing.: 5 APR 1945

Deutsche Waffenstillstandskommission
7. FEB. 1944

Bezug: 1.) Note des Staatssekretärs für die Verteidigung vom 7.1.44 Nr. 4111DN/SL an den Deutschen General des Oberbefehlshabers West in Vichy

2.) Note des Staatssekretärs für die Verteidigung vom 15.1.44 Nr. 4163 DN/SL an den Deutschen General des Oberbefehlshabers West in Vichy.

Betr.: 1.) Maßnahme in der Gemeinde Chaudebonne (Drome)

2.) Maßnahme in Chavereche (Corrèze).

An das
Französische Verbindungskommando bei der
Deutschen Waffenstillstandskommission, Aussenstelle
Paris

Die an den Deutschen General des Oberbefehlshabers West in Vichy gerichteten, im Bezug näher bezeichneten beiden Noten des französischen Staatssekretärs für die Verteidigung vom 7. und 15. Januar 1944 sind der Deutschen Waffenstillstandskommission / Aussenstelle Paris zur weiteren Bearbeitung zugegangen.

Den beiden Bezugsnoten liegen folgende Tatbestände zugrunde:

1.) Der von Herrn Ducol bewirtschaftete Bauernhof Aubert in der Gemeinde Chaudebonne (Drome) diente Terroristen als Unterschlupf. Überdies wurden Sprengmittel darin aufgefunden. Bei einer am 27.November 1943 durchgeführten Aktion gegen die Terroristen wurde daher der Hof, nachdem er auf Befehl des deutschen Kommandos geräumt worden war, abgebrannt.

2.) Am 18.Dezember 1943 wurde in dem Dorf Chavereche (Corrèze) ein deutscher Offizier, der seiner Kolonne mit dem Fahrrad vorausfuhr, von Terroristen, die er annehmbar nach dem Wege gefragt hatte, durch Schüsse an Kopf und Brust schwer verwundet. Anschliessend entstand zwischen der deutschen Truppe und den Terroristen eine Schiesserei. Die hierauf in das Dorf einrückende deutsche Truppe nahm fünf Einwohner des



INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NÜRNBERG, GERMANY
RF Exhibit 427
Date 1-31-46
B 51044

H4614 – 0002

Dorfes, in dem die Terroristen Unterstützung gefunden hatten, fest und erschoss sie.

Die französische Regierung hat sich veranlasst gesehen, gegen die in den unter 1.) und 2.) geschilderten Fällen deutscherseits ergriffenen Maßnahmen Protest einzulegen. Dabei ist in der Bezugsnote zu 1.) ausgeführt, daß das deutsche Vorgehen im Widerspruch sowohl zu den Zusicherungen des Führers des Großdeutschen Reiches vom 11.November 1942, als auch zu den völkerrechtlichen Vereinbarungen stünde. Überdies sind seitens der französischen Regierung in beiden Fällen Schadenersatzansprüche zugunsten des Besitzers des abgebrannten Hofes bzw. der Familien der erschossenen Geiseln angemeldet worden.

Die Deutsche Waffenstillstandskommission / Aussenstelle Paris nimmt zu den vorstehend wiedergegebenen Tatbeständen und den Ausführungen in den beiden Bezugsnoten wie folgt Stellung:

Sinn und Wortlaut des Waffenstillstandsvertrages verpflichten das französische Volk und seine Regierung zur Einstellung des Kampfes sowie zur Unterlassung aller feindseligen Handlungen gegen das Deutsche Reich. Überdies hat sich die französische Regierung verpflichtet, zu verhindern, daß französische Staatsangehörige im Dienste feindlicher Staaten gegen das Deutsche Reich kämpfen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die zunehmende Bildung von - durch die Anglo-Amerikaner mit Waffen, Gerät und in sonstiger Weise unterstützten und teilweise geführten - Terroristenbanden, die nicht nur die französische Bevölkerung, sondern vor allem auch Leben und Sicherheit der deutschen Truppen und Ordnungsorgane bedrohen und vielfach gefährden, im schärfsten Widerspruch zu den vorgenannten, nach dem Waffenstillstandsvertrag Frankreich obliegenden Verpflichtungen steht. Es wäre Sache der französischen Regierung, die entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung des terroristischen Bandenunwesens zu treffen. Da dies bisher noch nicht oder jedenfalls nicht in ausreichendem Maße geschehen ist, bleibt den deutschen Truppen,



B 51045

H4614 - 0003

H4614-0003A

Polizeikräften usw. nichts weiter übrig, als sich durch geeignete Maßnahmen der terroristischen Angriffe zu erwehren und das Erforderliche zur allmählichen Beseitigung des Terrors zu unternehmen. Es ist ein völkerrechtlich anerkannter Grundsatz, daß die Besatzungsmacht berechtigt ist, jeden ihr entgegentretenden Widerstand mit Gewalt zu brechen. Dabei kann sie sich jedes Mittels bedienen, das militärisch notwendig ist, um den verfolgten Zweck zu erreichen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sind die in den beiden Bezugsnoten zur Begründung der französischen Proteste gemachten Ausführungen rechtlich unbegründet. Diese Proteste werden daher schärfstens zurückgewiesen. Sie sind um so unverständlicher, als der französischen Regierung bekannt ist, daß die deutsche Besatzungsmacht und insbesondere die deutschen Truppen in Erwartung baldiger und durchgreifender Abhilfe der geschilderten Mißstände durch die französischen Behörden bisher mit grösster Nachsicht und vorbildlicher Zurückhaltung dem Treiben der Terroristen zugesehen haben, obwohl durch diese zahlreiche deutsche Soldaten und Zivilpersonen getötet und noch mehr durch Verwundung oder in sonstiger Weise an ihrer Gesundheit geschädigt worden sind, ganz zu schweigen von den erheblichen materiellen Schäden, die Deutschland durch das Unwesen der Terroristen, für dessen Fortbestehen letzten Endes die französische Regierung verantwortlich ist, zugefügt worden sind.

Nach alledem stellt die Deutsche Waffenstillstands - kommission / Aussenstelle Paris fest, daß nicht deutsche Stellen in den in Frage stehenden Fällen ein Verschulden trifft, sondern vielmehr die zuständigen französischen Behörden, denen es bisher nicht gelang, das Terrorunwesen endlich zu beseitigen. Dass in Fällen wie den eingangs erwähnten, in denen Helfershelfer der Terroristen in ihren Unterkünften, in denen sogar Sprengmittel gefunden wurden, gefasst werden oder in denen in scheinbar friedlichen Dörfern auf deutsche Soldaten hinterrücks geschossen wird,



B 51046

H4614 – 0004

seitens des deutschen Militärs und der deutschen Polizeikräfte mit rücksichtsloser Schärfe durchgegriffen wird, ist im übrigen nach den gemachten Ausführungen ebenso selbstverständlich wie gerechtfertigt.

Was schliesslich die Anmeldung von Schadenersatzansprüchen seitens der französischen Regierung anlangt, so glaubt die Deutsche Waffenstillstandskommission / Aussenstelle Paris nach dem Gesagten auf diese Frage nicht weiter eingehen zu brauchen. Derartige Forderungen werden ausdrücklich abgelehnt. Wenn überhaupt von solchen die Rede sein kann, so nur zugunsten des Deutschen Reiches und der zahlreichen deutschen Soldaten und sonstigen in Frankreich durch die Terroristen getöteten oder an Leib und Leben geschädigten Deutschen. Denn in Artikel 21 des Waffenstillstandsvertrages hat sich die französische Regierung ausdrücklich zum Schadenersatz für alle Schädigungen verpflichtet, die aus vertragswidrigem Verhalten - als welches die nach wie vor unbehinderte Betätigung der Terrorbanden zu beurteilen ist - herrühren.

Die Deutsche Waffenstillstandskommission / Aussenstelle Paris bittet, die französische Regierung vom Inhalt vorstehender Note zu unterrichten.

Für die Deutsche Waffenstillstandskommission
Der Chef des Generalstabes
I.A.

D Maico-Rüff
Major

Nach Abgang:
Mil.Befh. Ic
Kdt.Heeresgebiet Südfrankreich,Lyon
Deutscher General in Vichy
DWStK. Wiesbaden

B 51047

H4614 - 0005

H4614-0005A

H4614 – 0006

17-4614

DOC. R.F. N° 437

B 51043

F-706 RF 437

H4614 – 0007